



Aktualisierung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve vom 25.02.1994

Beratungsweg	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss	06.04.2011
Rat	13.04.2011

Zuständiger Dezernent	
------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen		JA		X	NEIN
---------------------------------	--	----	--	---	------

Im Haushaltsplan vorgesehen		JA		NEIN	
	Teilergebnisplan		Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige		Erträge		Aufwendungen	
				laufende	
				Erträge	
				Aufwendungen	
Insgesamt				Insgesamt	
Beteiligter Dritter				Beteiligter Dritter	
Anteil Stadt Kleve				Anteil Stadt Kleve	

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt gem. § 5 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) den beigefügten Entwurf über die Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve öffentlich auszulegen und beauftragt den Bürgermeister, die Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG zum Zwecke der Zustimmung vorzulegen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Auf der Grundlage der beiliegenden Mustersatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (Stand: September 2009) wurde die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Kleve überarbeitet. Dabei wurde der im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen 2011 erhobene Antrag der CDU Fraktion vom 30.11.2010 auf Erlass eines Alkohol- und Rauchverbotes auf Kinderspielplätzen berücksichtigt, wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2010 angekündigt.

Die sich ergebenden inhaltlichen und redaktionellen Änderungen wurden in die bestehende Verordnung eingearbeitet und in der beigefügten Synopse kenntlich gemacht. Die Vielzahl der Änderungen macht der Übersichtlichkeit halber eine Neufassung der Verordnung erforderlich.

Ordnungsbehördliche Verordnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 LImSchG bedürfen gemäß § 5 Abs. 4 LImSchG der Zustimmung der Bezirksregierung und sind zuvor nach § 5 Abs. 3 LImSchG für einen Monat öffentlich auszulegen.

Kleve, den 28.03.2011



(Brauer)